



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Westberg, Gustav: Ein gefährdetes Schutzgesetz

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Ein gefährdetes Schutzgesetz

Von Dr. jur. Gustav Weßberg

Besser denn köstlich Öl  
ist ein guter Name  
Prediger Kap. 7 B. 1



och nicht zwanzig Jahre ist es her, daß nach langen wissenschaftlichen Kämpfen und vielem Für und Wider endlich in unserem deutschen Vaterlande ein neues Rechtsgut geschaffen wurde: das Recht des einzelnen an seinem Namen. Von nun an sollte auch des Gesetzes Schutz diesem Rechte gewährt werden, selbst wenn es sich nicht um vorsätzliche oder gar strafrechtlich zu ahndende Verletzungen des Namens handeln würde.

Das Reichsgericht in Leipzig hatte allerdings schon seit Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wiederholt dahin erkannt, daß die Befugnis, einen bestimmten Familiennamen zu führen, als ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht anzusehen sei. Auch zahlreiche bedeutende Rechtslehrer, an ihrer Spitze Bierke, hatten die gleiche Ansicht nachdrücklichst verfochten. Alles das schlug jedoch nicht durch, weil — besonders im Gebiete des gemeinen Rechts — diesbezügliche Gesetzesbestimmungen fehlten.

Auch die Gesetzgeber des ersten Entwurfes zu unserem Bürgerlichen Gesetzbuch hielten die positive Anerkennung dieses privatrechtlichen Verbotungsrechtes des Namensberechtigten gegen denjenigen, welcher unbefugt den gleichen Namen führt, nicht durch ein Bedürfnis geboten. So ging dann der erste Entwurf dieses bedeutsamen Gesetzeswerkes ohne diesbezügliche Bestimmungen in die Welt.

Doch schon die Kommission für die zweite Lesung kam — angeregt durch die Kritik namhafter Sachkundiger — zu der Überzeugung, daß ein Bedürfnis für den privatrechtlichen Schutz des Namens sowohl in familienrechtlicher als in gewerblicher Beziehung anzuerkennen sei, und daß die bisherigen Schutzmittel des Privatrechts — Feststellungs- und Schadenersatzklage der Zivilprozeßordnung und Schadensersatzklage bei vorsätzlicher Verletzung — nicht ausreichend seien, um die Namensberechtigten auch gegen objektiv unbefugte Namensbeeinträchtigungen zu schützen. Denn jeder Namensberechtigte, so führen die Gesetzgeber in ihrer Denkschrift\*) aus, habe ein Interesse daran, daß ihm „nicht infolge des Mißbrauches seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechslung der Person das Verhalten, die Hand-

\*) Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 4.

lungen und Leistungen eines anderen zugerechnet werden“, ebenso wie jedes Familienmitglied ein Interesse daran habe, daß „nicht ein anderer durch Annahme des Familiennamens sich den Anschein der Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten gebe“.

Als Endergebnis solcher Erwägungen finden wir im § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes niedergelegt:

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“

Wahrlich, man sollte meinen, daß nunmehr im Zusammenhalt mit den oben bereits erwähnten Schutzbestimmungen ein jeder deutsche Staatsbürger seit 1900 in Sicherheit sich seines guten Namens erfreuen könne, und daß alles, was ein jeglicher dafür täte, um seinen — sei es durch Geburt, sei es durch Heirat erworbenen — guten Namen sich und seinen Nachkommen in Ehren zu erhalten, seiner Sippe zugute käme.

Leider, leider ist dem nicht so! Der Entwicklungsgang hat sich ganz anders gestaltet.

Es erklärt sich das aus den zwei Seiten, die das Namensrecht aufweist. Dasselbe wird geregelt einerseits durch privatrechtliche, andererseits durch öffentlich-rechtliche Normen. Der einzelne hat zwar das Recht, durch das sprachliche Mittel des Namens sich von seinen Mitmenschen unterscheiden zu lassen; er hat aber auch die Pflicht, dem Staate gegenüber eben diesen und keinen anderen Namen zu führen. Der Staat hat seinerseits Machtmittel, einen einzelnen zur Führung gerade des ihm zukommenden Namens anzuhalten, und jedem einzelnen seiner Angehörigen, falls es die Umstände erfordern, einen Namen beizulegen, zwecks Unterscheidung von anderen, wie z. B. Findelkindern.

Keinem deutschen Staatsbürger steht es heute mehr zu, willkürlich seinen Namen zu ändern, sondern überall ist die Annahme eines neuen Namens abhängig gemacht von obrigkeitlichen Akten.

Soweit nun das Namensrecht privatrechtlichen Normen unterliegt, finden wir es auf Grund Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches geregelt durch Reichsgesetze, wie z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch in der Zivilprozessordnung.

Eine Zuständigkeit des Reiches ist aber nicht gegeben für die Beaufsichtigung oder die gesetzliche Regelung des Verfahrens bei Namensänderungen, obgleich Artikel 4 der Reichsverfassung auch die Gesetzgebung auf manchem öffentlichem Gebiete, wie z. B. Personenstand, Strafrecht, auf das Reich übertragen hat.

Dieser Zwiespalt der maßgebenden Gewalten über das Namensrecht zeitigt unerfreuliche Früchte.

Wie wir in dem obenerwähnten § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches lesen, hat der zum Namen Berechtigte einen Schutzanspruch nur dann, wenn der „andere unbefugt den gleichen Namen gebraucht“. Von einem „unbefugten“ Gebrauch eines Namens kann natürlich dann nicht die Rede sein, wenn dem andern das Recht an dem Namen auch zusteht. Das ist aber der Fall, wenn dem andern im Wege

eines obrigkeitlichen Aktes, also z. B. durch landesherrliche Genehmigung, der betreffende Name auf dem Wege der Namensänderung verliehen worden ist.

Dazu kommt noch, daß die landesrechtlichen Vorschriften betreffend Änderung eines Familiennamens in den einzelnen Bundesstaaten ganz verschieden sind.

Im größten deutschen Bundesstaate, Preußen, beruht die gesetzliche Regelung der Namensänderung auf einen Ministerialerlaß, der noch aus dem Jahre 1867 stammt. Diesem Erlaß sind zahlreiche andere mit teils abändernden, teils ergänzenden Vorschriften gefolgt. Außerdem sind in Preußen für die Materie auslegend zu berücksichtigen eine Anzahl Entscheidungen des Königlichen Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts, so daß es selbst den Behörden nicht leicht ist, sich hindurch zu finden. In manchen Bundesstaaten, wie z. B. in Hamburg, fehlen positive Gesetzesvorschriften über das Verfahren bei Namensänderungen überhaupt, dort begnügt man sich mit gewohnheitsrechtlichen Normen; in anderen wieder bestehen zwar Verordnungen neueren Datums, aber meistens nur in der Form von Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Schon bezüglich der Zuständigkeit der einzelnen Behörden weisen aber alle diese Regelungen die größten Abweichungen auf. So sind z. B. in Preußen für die Entscheidung zuständig die Regierungspräsidenten, in Baden und Württemberg dagegen die Justizministerien, in Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern, in Lübeck der Senat, in Elsaß-Lothringen der Statthalter. In manchen Bundesstaaten ist außerdem zur Namensänderung landesherrliche Genehmigung erforderlich wie z. B. in Bayern, während andere sich mit rein behördlichen Maßnahmen begnügen.

Daß die Entscheidungen bei dieser Unentschiedenheit der maßgebenden Gewalten ganz verschiedenartig ausfallen, ja daß vielfach in einem deutschen Ländchen für zulässig erklärt wird, was in einem anderen nicht gestattet wird, ist natürlich.

Als ein besonderer Mangel aller diesbezüglichen Gesetzesregelungen hat sich herausgestellt, daß wohlerborene Rechte Dritter an ihrem Familiennamen durch sie viel zu wenig geschützt werden. Zwar schreiben einige von den Landesgesetzen vor, daß Gesuche auf Namensänderungen, ehe ihnen stattgegeben werden kann, veröffentlicht werden sollen und daß daran anschließend eine Einspruchsfrist für etwaige schon am Namen Berechtigte gewahrt werden müsse. Die diesbezüglichen Vorschriften sind aber gänzlich unzureichend, indem z. B. eine Veröffentlichung nicht vorgeschrieben, sondern nur in das Ermessen der zuständigen Behörden, wie z. B. in Hessen, gestellt ist, oder aber daß die inne zu haltende Frist viel zu kurz ist, wie z. B. drei Wochen in Baden.

Außerdem sehen die diesbezüglichen Vorschriften fast ausnahmslos nur Veröffentlichungen in Landesblättern vor; draußen im Reiche wohnenden Trägern gleichen Namens wird also keine Gelegenheit gegeben, sich dagegen zu wehren, daß in einem deutschen Nachbarstaat mit ihrem guten Geschlechtsnamen eine vielleicht durchaus unwürdige Persönlichkeit in Zukunft sich schmücken wird.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß eine solche verhältnismäßige Schutzlosigkeit des Namens nicht gerade dazu beiträgt, im Volke den Sinn für Hochhaltung dieses Gutes zu heben.

Aber auch innerhalb der ihnen gesetzten weiten Schranken scheint die Handhabung der verschiedenen Landesregierungen bei Namensänderungen keine feste zu

sein, keine, die sich dessen bewußt ist, was der gute Name für den einzelnen bedeutet oder wenigstens bedeuten sollte. Vor allen Dingen muß in dieser Beziehung darauf hingewiesen werden, daß die Behörden im allgemeinen sich viel zu entgegenkommend gezeigt haben gegen fremdvölkische Elemente und deren Wünsche auf Annahme deutscher Familiennamen.

Die Kreuzzeitung, der man doch sicher nörgelndes und mißgünstiges Kritifizieren von obrigkeitlichen Maßnahmen nicht nachsagen kann, brachte Ausgang des Jahres 1913 mehrere Leitartikel unter der Rubrik „Schutz dem deutschen Bürgernamen“\*), in der unter Beibringung reichen Materials darauf hingewiesen wurde, wie durch die Stellungnahme der Behörden zur Frage der Namensänderung Familien- und Geschlechterstamm im Bürgertum systematisch untergraben würde. Auch die Zusammenstellung, die Körner im Deutschen Herold\*\*) über die zahlreichen Namensänderungen allein aus dem Jahre 1913 im Bromberger Regierungsbezirk gibt, spricht nicht dafür, daß auf alte gute deutsche Familiennamen und deren berechnigte Träger angemessene Rücksicht genommen wird.

Hier möge übrigens eingeschaltet werden, daß der Zweck dieser Arbeit vor allen Dingen der ist, auf die Gefahr hinzuweisen, der der deutsche Bürgername ausgesetzt ist. Mit dem Schutz adeliger Namen, die als Standesvorrecht auch besonders gesetzlich geschützt sind, ist es besser bestellt, insbesondere auch deswegen, weil in Adelsfamilien naturgemäß der Sinn und die gegenseitige Hilfsbereitschaft gegen diesbezügliche Beeinträchtigungen schärfer ausgeprägt ist als im Bürgerstande. Immerhin sind auch da bewegliche Klagen laut geworden\*\*\*), insbesondere wegen des Mißbrauches, dem die adeligen Namen durch sogenannte „Namensheiraten“†) und durch die Adoption zur Erschleichung von Adelsprädikaten ausgesetzt sind.

Nun ist es richtig, daß eine durchgängige Vereinheitlichung des Verfahrens bei Namensänderungen für das gesamte Deutsche Reich sich nicht wird beschaffen lassen, solange der oben erwähnte Artikel 4 der Reichsverfassung eine Zuständigkeit des Reiches für die Beaufsichtigung oder gesetzliche Regelung des Verfahrens nicht vorsieht. Auch der Verfasser dieses Aufsatzes ist gleich anderen Sachkundigen††) der Ansicht, daß — für das erste wenigstens — die diesbezüglichen Fragen nicht so brennend sind, um nur deswegen den umständlichen und einschneidenden Schritt einer Verfassungsänderung des Reiches zu tun. Doch findet sich vielleicht einmal bei einer anderen Veranlassung auch dazu Gelegenheit.

Wohl aber läßt sich durch eine Neugestaltung des Verfahrens im Wege der Landesgesetzgebung oder durch Erlass einer allgemeinen Verordnung mehr Einheitlichkeit und vor allen Dingen eine wirksamere Wahrung wohl erworbener Rechte Dritter am Namen erzielen. Selbstverständlich müßten im Vorwege die einzelnen

\*) Neue Preussische Zeitung (Kreuzzeitung) 1913, Nr. 440 und 441.

\*\*) Aprilheft 1914, S. 89.

\*\*\*) Deutscher Herold, Juli 1913, S. 187.

†) Vgl. dazu Mothes, Recht 1904, S. 66, und Schmidt-Gibichenfels, Politisch-anthropologische Revue 1913, S. 398.

††) Vgl. Colberg, Recht des Namens nach § 12 B. G. B. und den in Preußen bestehenden Vorschriften über Namensänderung, Inaug.-Diss. Leipzig 1910, S. 49 und die dort angeführte Literatur.

Bundesregierungen nach Sammlung und Sichtung des einschlägigen Materials sich über gemeinsame Grundsätze für das Verfahren bei Namensänderungen einig geworden sein.

Es ist hier nicht der Platz, um eingehende Reformvorschläge zur Sache zu bringen. Nur einige Richtlinien anzudeuten, möge erlaubt sein.

Ein jeder Antrag auf Namensänderung muß eingehend begründet werden. Die Prüfung desselben hat sich auch darauf zu erstrecken, ob er nicht lediglich auf geschäftliche Interessen zurückzuführen ist. In diesem Falle würde der Antrag ohne weiteres durch Vorbescheid abzuweisen sein, ebenso wenn sich Bedenken erheben, ob derselbe nicht durch irgendwelche unlauteren Motive veranlaßt worden ist. Falls der Antrag einer solchen Prüfung standgehalten hat, ist derselbe zu veröffentlichen, und zwar nicht nur am Wohnorte des Antragstellers und in dessen Heimatsstaat, sondern auch im gesamten deutschen Staatsgebiet einschließlich unserer Kolonien. Bekannte Namensinhaber sind direkt zu befragen, ob sie, gegebenenfalls was sie gegen den Antrag einzuwenden haben. Nach Veröffentlichung des Antrages muß eine reichlich bemessene Einspruchsfrist — vielleicht ein Jahr — innegehalten werden, während der jedes bekannt gewordene schutzwürdige Interesse eines Dritten an der Ablehnung des Antrages zu berücksichtigen ist. Als ein schutzwürdiges Interesse dürfte es übrigens grundsätzlich nicht anzusehen sein, daß der Träger eines sogenannten Bulgärnamens, z. B. Meier, Müller, Schulze, einer Annahme seines Namens im Wege der Namensänderung widerspricht\*). Erscheint der Einspruch des bisherigen Namensträgers begründet, so ist über den Antrag ablehnend zu entscheiden. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Gegen diese Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde, die gegebenenfalls in gleicher Weise wie der Antrag zu veröffentlichen ist, muß für alle Beteiligten ein Rechtsmittel innerhalb einer angemessenen Frist — vielleicht zwei Monate — an eine höhere Instanz gegeben sein. Die Rechtsmittelinstantz ist an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen der Vorinstanz für ihre Entscheidung nicht gebunden. Die sämtlichen Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen mit Ausnahme der Kosten, die dem bisherigen Namensträger erwachsen, sofern sein Einspruch oder sein Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen ist.

Ein Verfahren, das so viele Umstände und so viel Zeit erfordert, mag nach den heutigen Anschauungen schon aus diesem Grunde Widerspruch hervorrufen. Trotzdem dürfte es berechtigt erscheinen gegenüber der Tatsache, daß es dem Schutze eines Gutes dienen soll, um das oft Generationen sich bemüht und für das sie Jahrhunderte hindurch Opfer gebracht haben, damit ihr Name ihren Nachkommen rein und fleckenlos überliefert werde.

\*) So mit Recht Colberg a. a. O.

